

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 30.08.2013

Nr. 15

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Ra 22-1 „Rangsdorf-Center Seebadallee II“</i>	2 – 3
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl) im Jahr 2013 über die - Auflegung der Vorschlagsliste und Information über die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln -</i>	4
3. <i>Warnung vor Gewerbeauskunft-Zentrale.de</i>	4

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

06.08.2013

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf  
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Ra 22-1 „Rangsdorf-Center Seebadallee II“**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 25.06.2013 den Bebauungsplan RA 22-1 „Rangsdorf-Center Seebadallee II“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt und dem Bebauungsplan beigelegt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 wurde gemäß §13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht durchgeführt, von einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt westlich des Bahnhofes und wird folgendermaßen begrenzt:

- nach Süden durch die Seebadallee
- nach Osten durch die Goethestraße
- nach Norden durch den Fontaneplatz
- nach Westen durch die angrenzenden Grundstücke an der Fichtestraße.

Er umfasst die Flurstücke 121 und 122 der Flur 10 der Gemarkung Rangsdorf. Die Fläche des Plangebietes beträgt etwa 7.000 m<sup>2</sup>. Die Lage des Geltungsbereiches ist nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013, (GVBl. 7/13, Nr. 18) und i.V.m. §1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435) im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf vom 30.08.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht liegen im Zeitraum vom:

**09.09.2013 bis 23.09.2013**

<b>Montag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>

im Bauamt der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Zimmer 2.02 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Plan während der öffentlichen Sprechzeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) / Politik / Bürgerinformation / Vorlagen / Übersicht / Nr.169 (BV/2013/169) – Anlagen zur Beschlussvorlage – eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Entschädigungsansprüche müssen innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt werden.

gez.  
Rocher

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Ra 22-1 „Rangsdorf-Center Seebadallee II“



**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die ordentliche Gerichtsbarkeit (Schöffenwahl) im Jahr 2013 über die**

**- Auflegung der Vorschlagsliste und Information über die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln -**

Für die kommende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) war auf Erlass des Präsidenten des Landgerichtes Potsdam eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.06.2013 die Vorschlagsliste bestätigt.

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Vorschlagsliste öffentlich aufzulegen.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 09.09.2013 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Zimmer 1.21, (1. OG) öffentlich aufgelegt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Einspruch erhoben werden, mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rangsdorf, den 20.08.2013

gez.  
Rocher  
Bürgermeister

**Warnung vor Gewerbeauskunft-Zentrale.de**

Das Ordnungsamt der Gemeinde Rangsdorf warnt vor offiziell anmutenden Schreiben der GWE GmbH - Gewerbeauskunft-Zentrale aus Düsseldorf.

Gewerbetreibende erhalten derzeit Schreiben mit dem Titel  
**„Gewerbeauskunft-Zentrale.de - Aufnahme gewerblicher Einträge“.**

Darin werden sie aufgefordert, in einem bereits vorausgefüllten Formular fehlende Daten zu ergänzen oder falsche Daten zu korrigieren und unterschreiben zurück zu senden.

Die Schreiben sehen seriös aus, kaum erkennbar ist aber, dass eine Beantwortung Kosten nach sich zieht.

Mit der Beantwortung des Schreibens kommt ein gebührenpflichtiger Vertrag zu Stande mit monatlichen Kosten in Höhe von 39,85 € zzgl. Umsatzsteuer, bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren 956,40 € zzgl. Umsatzsteuer. Als Gegenleistung erfolgt ein Eintrag in einem wenig bekannten Firmenregister.

**Bei der „Gewerbeauskunft-Zentrale“ handelt es sich nicht um ein amtliches Register, sondern um ein privates Internet-Branchenbuch.**

Es wird geraten, sämtliche Anfragen für Gewerbebeiträge, auch wenn sie auf den ersten Blick als amtliches Schreiben scheinen, sorgfältig zu lesen und keinesfalls vorschnell zu unterschreiben.

Bei Fragen oder Zweifel, ob es sich um ein offizielles Behördenschreiben handelt, können Sie sich an das Gewerbeamt der Gemeinde Rangsdorf, Tel. 033708/23643, wenden.

gez.  
Rocher  
Bürgermeister